

RS Vwgh 1997/1/29 96/16/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1997

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §30;

Rechtssatz

Die Bestimmung des§ 30 GebG, wonach für die Gebühr neben den Gebührenschuldern die im übrigen am Rechtsgeschäft beteiligten Personen haften, kann eine Haftung für weitere, wenn auch in derselben Schrift beurkundete Rechtsgeschäfte nicht begründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160181.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at